

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/08 S

L 6 V 811/08 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 5 V 5251/07 ER u.a. (SG Freiburg)

..... ,
Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom "15.04.2007" wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 24.4.2008 - gerichtet an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) - Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom "15.04.2007" eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg (SG) vom 6.2.2008 zurückgewiesen. Das SG hatte den Antrag des Antragstellers abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Zahlung einer höheren Pflegezulage (Erstattung der Aufwendungen für eine Betreuungskraft) zu verpflichten. Die Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des LSG ist beim Bundessozialgericht (BSG) am 2.5.2008 eingegangen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Zum einen ist der Beschluss des LSG vom "15.04.2007" (richtig: 15.4.2008), worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Zum anderen können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt gemäß § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

